

Sitzung am: 20.11.2019	öffentlich	TOP Nr.: 7	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	---------------	---

### Neukalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

#### Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2016 die Abwassergebühren neu festgesetzt. Für das Jahr 2020 ist eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

#### Gebührenmaßstab:

Die Abwassergebühr wird in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der Frischwasserverbrauch. Die gebührenpflichtige Abwassermenge wird mit 284.000 m<sup>3</sup> etwa gleichbleibend wie in der Abrechnung 2018 angesetzt. Gegenüber der letzten Kalkulation ist die Abwassermenge um 11.000 m<sup>3</sup> angestiegen.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird. Die verschiedenen Befestigungsarten werden mit Versiegelungsfaktoren differenziert. Außerdem wird die Nutzung von Zisternen berücksichtigt. Dies wurde bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen berücksichtigt. Insgesamt wurden die Flächen mit 286.000 m<sup>2</sup> ermittelt. Dies ist gegenüber der letzten Kalkulation ein Rückgang um 14.000 m<sup>2</sup>.

#### Aufteilung der Kosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen. Die einzelnen Kostenbestandteile werden auf die verschiedenen Kostenträger aufgeteilt:

- Anteil Schmutzwasser (SW)
- Anteil Niederschlagswasser der privaten Grundstücke (NWpriv)
- Straßenentwässerungskostenanteil (SEKA)

Soweit die Kosten nicht genau den einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden können, erfolgt die Aufteilung nach verschiedenen Kostenschlüsseln, die in der Tabelle Seite 5 dargestellt sind. Dabei werden Erfahrungswerte herangezogen, die von der Rechtsprechung anerkannt sind. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Straßenentwässerungskosten. Die Straßenentwässerungskosten sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen und werden von den gebührenfähigen Kosten abgesetzt.

#### Kalkulatorische Kosten:

Die Abschreibungen erfolgen linear aus den ursprünglichen Anschaffungskosten und richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Beiträge und Zuschüsse werden nach der Bruttomethode mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz auf der Einnahmenseite aufgelöst.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 2,0% berechnet (bisher 3,0%). Es handelt sich um einen Mischzinssatz von Darlehens- und Eigenkapitalverzinsung. Der Durchschnitt der Darlehenszinsen lag in den letzten Jahren bei ca. 3,7%. Da für das Eigenkapital derzeit kaum noch Zinsen zu erzielen sind, kann der kalkulatorische Zinssatz gesenkt werden.

#### Zählergebühr für Zwischenzähler:

Für Zwischenzähler, die für die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen eingebaut sind sowie für sonstige Wasserzähler, die ausschließlich der Berechnung der Abwassergebühren dienen, ist eine gesonderte Zählergebühr vorgesehen. Die Kalkulation hat eine Zählergebühr von 0,85 €/Monat ergeben (unverändert).

#### Verrechnung von Über- und Unterdeckungen:

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) ist geregelt, dass Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden können.

Am 24.01.2018 hat der Gemeinderat über die Verrechnung von Über- und Unterdeckungen bis zum Jahr

2015 beschlossen.

Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre betragen nach der Haushaltsrechnung:

2015 Restüberschuss	65.010,80 €
2016 Überschuss	50.722,23 €
2017 Überschuss	130.826,67 €
2018 Zuschuss	-33.925,50 €

Bis Ende 2017 hat sich somit ein Überschuss in Höhe von 246.559,70 € angesammelt. Die Haushaltsplanung sieht 2019 einen Zuschussbedarf in Höhe von 209.920 € vor. Es ist aber damit zu rechnen, dass dieser geplante Zuschussbedarf nicht in dieser Höhe eintritt.

Der noch offene Überschuss des Jahres 2015 kann teilweise mit dem 2018 entstandenen Zuschussbedarf verrechnet werden. Es verbleibt noch ein Überschuss in Höhe von 212.634,20 €. Für die aktuelle Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, diesen Überschuss mit einem Teilbetrag in Höhe von 189.000,00 € zum Ausgleich einzuplanen. Damit kann die Schmutzwassergebühr unverändert beibehalten werden. Es muss lediglich die Niederschlagswassergebühr erhöht werden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 23.634,20 € kann später verrechnet werden. Dies bedeutet aber auch, dass nach Verrechnung der Überschüsse eine Gebührenerhöhung notwendig werden kann, um die erforderliche Kostendeckung zu erreichen.

#### Höhe der Gebühren:

Nach der Gebührenkalkulation wurden die neuen Gebühren wie folgt ermittelt:

- Schmutzwassergebühr 2,63 € je Kubikmeter Abwasser (wie bisher)
- Niederschlagswassergebühr 0,38 € je Quadratmeter versiegelter Fläche (bisher 0,29 €).

Damit bleibt sich die Schmutzwassergebühr unverändert und die Niederschlagswassergebühr erhöht sich um 9 Cent.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation zu, insbesondere den Abschreibungssätzen, dem kalkulatorischen Zinssatz und der Berechnung der Straßenentwässerungskosten.
2. Der Überschuss der Abwasserbeseitigung aus dem Jahr 2015 wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 33.925,50 € gem. § 14 Abs. 2 KAG mit der Unterdeckung 2018 verrechnet. Der verbleibende Überschuss wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 189.000,- € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 23.634,20 € wird später ausgeglichen.
3. Die Schmutzwassergebühr wird unverändert auf 2,63 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
4. Die Niederschlagswassergebühr wird ab 1. Januar 2020 auf 0,38 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.
5. Die Zählergebühr für Zwischenzähler wird unverändert auf 0,85 €/Monat festgesetzt.
6. Die Abwassersatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert.

## Satzung

### zur Änderung der Abwassersatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 20. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, beschlossen:

#### I.

##### § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche **0,38 Euro**.

#### II.

##### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

##### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 20. November 2019

Thomas Haas  
Bürgermeister